

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 17. November 2005****zur Änderung des Beschlusses EZB/2002/11 über den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank****(EZB/2005/12)****(2005/832/EG)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 26.2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Unter gebührender Berücksichtigung der Art ihrer Tätigkeit sollte die Europäische Zentralbank (EZB) in angemessener Weise gegen Wechselkurs-, Zins- und Goldpreisrisiken abgesichert sein. Der EZB-Rat kann eine Rückstellung für derartige Risiken in die Bilanz der EZB aufnehmen.
- (2) Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses EZB/2005/11 über die Verteilung der Einkünfte der Europäischen Zentralbank aus dem Euro-Banknotenumlauf an die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten ⁽¹⁾ legt fest, dass der EZB-Rat vor dem Ende des Geschäftsjahres beschließen kann, die gesamten Einkünfte der EZB aus dem Euro-Banknotenumlauf oder einen Teil dieser Einkünfte einer Rückstellung für Wechselkurs-, Zins- und Goldpreisrisiken zuzuführen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Der folgende Artikel 6a wird in Kapitel II des Beschlusses EZB/2002/11 ⁽²⁾ eingefügt:

*„Artikel 6a***Rückstellung für Wechselkurs-, Zins- und Goldpreisrisiken**

Unter gebührender Berücksichtigung der Art der Tätigkeit der EZB kann der EZB-Rat eine Rückstellung für Wechselkurs-, Zins- und Goldpreisrisiken in die Bilanz der EZB aufnehmen. Über die Höhe und Verwendung der Rückstellung beschließt der EZB-Rat auf der Grundlage einer mit Gründen versehenen Schätzung der Risiken, denen die EZB ausgesetzt ist.“

*Artikel 2***Schlussbestimmung**

Dieser Beschluss tritt einen Tag nach seinem Erlass in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 17. November 2005.

Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

⁽¹⁾ Siehe Seite 41 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2003, S. 38.